



Gemeinde Heede

Heede, den 08.11.2007

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Gemeinde Heede am 08. November 2007 im Sitzungsraum des „Haus des Bürgers“

Folgende Bauausschussmitglieder sind anwesend:

Von der CDU-Fraktion:

Ausschussvorsitzender Wilfried Kleemann
Heiner Brand
Gerhard Mauer als Vertreter von Johannes Dähling
Heinz Hunfeld
Theo Üdema

Von der SPD-Fraktion:

Norbert Debus

Von der FDP:

Heinrich Ganseforth (als beratendes Ausschussmitglied)

Von der Gemeindeverwaltung anwesend:

Bürgermeister Antonius Pohlmann

TAGESORDNUNG:

Ausschussvorsitzender Wilfried Kleemann begrüßt alle Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sowie Herrn Bürgermeister Antonius Pohlmann.

I. Einwohnerfragestunde:

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

I. VORLAGE FÜR DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Punkt 1: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 II „Erholungspark Heeder See“ (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange zu dem o.a. Bauleitplan sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen eingegangen.
Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen empfiehlt der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss dem Rat wie folgt zu beschließen:

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme:

Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Vor Festsetzung der Versickerungspflicht für das Niederschlagswasser ist die Eignung der Bodenverhältnisse (Durchlässigkeitsbeiwert, Grundwasserflurabstand) zu prüfen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich die Bodenverhältnisse eine problemlose Versickerung zulassen.

Beschlussempfehlung:

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist bereits im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes festgestellt worden. Mit dieser Änderung des Planes soll die zul. Grundfläche der Gebäude lediglich geringfügig erhöht werden. An der zul. GRZ von 0,2 und damit der zulässigen Gesamtversiegelung des Baugebietes ändert sich hierdurch nichts.

Brandschutz

- 1. Die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 12.04.1984 ist zu beachten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der erforderlichen Gebäudeabstände hingewiesen. Für Gebäude mit einer Grundfläche > 40 m² sind die Abstände gemäß der Niedersächsischen Bauordnung vorzusehen.*
- 2. Die Ausführungen zum Brandschutz in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 29 II sind weiterhin gültig.*

Beschlussempfehlung:

Die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 12.04.1984 wird beachtet. Im Baugenehmigungsverfahren wird darauf geachtet, dass die erforderlichen Gebäudeabstände eingehalten werden. Die Ausführungen zum Brandschutz in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 29 II bleiben weiterhin bestehen.

b) Deutsche Telekom

Text der Stellungnahme:

Zu der o.a. Planung haben wir bereits mit Fax vom 27.06.2007 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Text der Stellungnahme vom 27.06.2007:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11, 26119 Oldenburg, so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Text der Stellungnahme:

Aufgrund der fachgutachtlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.04.2004 bestehen gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen in dem o.g. Teilbereich keine Bedenken, da dort der IW-Wert von 10 nicht überschritten wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Text der Stellungnahme:

Das Forstamt Emsland nimmt wie folgt Stellung:

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das o.a. Vorhaben aus forstlicher Sicht keine Bedenken, soweit der Wald nicht überplant und umgewandelt wird.

Die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldflächen darf nicht beim Waldbesitzer verbleiben. Es muss zusätzlich ein ausreichender Grenzabstand von mindestens einer Baumlänge (30 m) mit der Bebauung zum Wald eingehalten werden.

Beschlussempfehlung:

In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u.a. die Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.

Die Rechtssprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa

auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehendem Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB (jetzt § 1 Abs. 6 Nr. 1) an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.

Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriﬀs sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.

Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägern sei zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.

Im Übrigen grenzt die Gehölzfläche nicht unmittelbar an das Wochenendhausgebiet. Sie ist durch 6 bis 14 m breite Verkehrsflächen hiervon getrennt.

d) Nds. Forstamt Ankum

Text der Stellungnahme:

Es wird empfohlen, einen ausreichenden Abstand zum vorhandenen Baumbestand einzuplanen, um Gefahren durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu verhindern.

Beschlussempfehlung:

Bezüglich des Waldabstandes wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwiesen. Diese lautet wie folgt:

In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u.a. die Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehendem Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB (jetzt § 1 Abs. 6 Nr. 1) an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.

Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriﬀs sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.

Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägern sei zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.

Im Übrigen grenzt die Gehölzfläche nicht unmittelbar an das Wochenendhausgebiet. Sie ist durch 6 bis 14 m breite Verkehrsflächen hiervon getrennt.

e) Energieversorgung Weser-Ems:

Text der Stellungnahme:

Weitere Anregungen und Bedenken, als die in unserem Schreiben vom 04. April 2001 genannten, bestehen von unserer Seite nicht.

Mit diesem Schreiben erhalten sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1 : 1000.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 04.04.2001 wurde bereits bei der Ursprungsplanung berücksichtigt.

f) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Text der Stellungnahme:

Soweit die Belange des Bundes durch mich wahrgenommen werden, erhebe ich gegen die o.a. Planung keine Bedenken.

Für etwaige Belange der Bundeswehr ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, zuständig, von der Sie, sofern noch nicht geschehen sein sollte, eine Stellungnahme anfordern müssten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Wehrbereichsverwaltung Nord wurde beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass von dort keine Bedenken bestehen.

Nachdem die geplante Änderung des Bauleitplanes – auch anhand von Kartenunterlagen – nochmals eingehend vorgetragen und erläutert ist, empfiehlt der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss dem Rat einstimmig, die Bebauungsplanänderung entsprechend dem vorliegenden Plan und der Begründung nebst Anlagen als Satzung zu beschließen.

Punkt 2: Bebauungsplan Nr. 35 „Industriegebiet Heede an der A 31“ (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange zu dem o.a. Bauleitplan sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen eingegangen.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen empfiehlt der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss dem Rat wie folgt zu beschließen:

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Das Regenrückhaltebecken im Osten des Plangebietes ist in naturnaher Bauweise anzulegen. Der Maßnahmenkatalog für einen naturnahen Ausbau ist der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Das Regenrückhaltebecken im Osten des Plangebiets wird in naturnaher Bauweise angelegt. Der Maßnahmenkatalog für einen naturnahen Ausbau wird beachtet.

Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

In den Wasserrechtsanträgen zur Genehmigung gemäß §§ 119 und 128 (NWG) sowie gemäß § 10 (NWG) und bei der Planung des Regenrückhaltebeckens (RRB) ist folgendes zu berücksichtigen: Bei einem RRB gemäß der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung ist am Beckenauslauf eine geregelte Drossel vorzusehen. Andernfalls ist bei der Planung mit einer statischen Drossel ein Beckenvolumen von ca. 5.750 m³ vorzuhalten.

Der Grundwasserstand ist darzustellen. Bei einem Abstand von Beckensohle zu Grundwasserstand < 1,0 m haben die Beckensohle und die Böschungflächen des RRB bis zur höchsten Stauebene k_f -Werte kleiner 1×10^6 m/s in einer Dicke von min. 0,3 m aufzuweisen. Alternativ ist ein entsprechend undurchlässiges Regenklärbecken mit einem Fassungsvermögen von mind. 10 m³ / ha A_{ul} , in dem absetzbare und aufschwimmende Stoffe weitgehend entfernt werden, dem RRB vorzuschalten,

Beschlussempfehlung:

Bei den Wasserrechtsanträgen und bei der endgültigen Planung und Erstellung des Regenrückhaltebeckens wird die Stellungnahme beachtet.

Text der Stellungnahme:

An dem Gewässer III. Ordnung westlich der Autobahn A 31 der Teilnehmergemeinschaft Heede-Empolder muss ein Räumstreifen von 5,0 m bebauungsfrei verbleiben.

Beschlussempfehlung:

Im Bebauungsplan ist bereits eine entsprechende Festsetzung getroffen worden.

Brandschutz

Für das geplante Industriegebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 53/3 Liter/Sekunde (3200 Liter/Minute) über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet ist.

Beschlussempfehlung:

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend der Stellungnahme sichergestellt.

b) Deutsche Telekom

Text der Stellungnahme:

Zu der o.a. Planung haben wir bereits mit Fax vom 27.06.2007 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Text der Stellungnahme vom 27.06.2007:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11, 26119 Oldenburg, so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

c) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Text der Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt westlich der Autobahn BAB A 31 und südlich der Landesstraße 50 in der Gemeinde Heede außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Für die Belange hinsichtlich der Autobahn A 31 ist der Geschäftsbereich Osnabrück zuständig. Der Geschäftsbereich Osnabrück hat mir mit Datum vom 08.07.2007 die Stellungnahme hinsichtlich der von ihr zu betreuenden Autobahn A 31 übersandt.

Zu der Ausweisung des Plangebietes nehme ich für den Geschäftsbereich Osnabrück und Lingen in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die straßenbaulichen Belange (Bauverbotszonen gem. § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG und § 24 Abs. 2 NStrG) sind in dem Bebauungsplanentwurf enthalten bzw. eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

- 1. Für die Neuanbindung der Planstraße an die Landesstraße 50 ist zur rechtlichen Regelung des Knotenpunktes L 50/Gemeindestraße vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen) und der Gemeinde Heede erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem Geschäftsbereich Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Kostenträger für die Herstellung des neuen Knotenpunktes ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Heede. Die Mehrunterhaltungskosten sind auf der Grundlage der Ablöserichtlinien –StraW85- von der Gemeinde Heede durch Zahlung einer Ablösesumme abzulösen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur besseren Verkehrslenkung und -führung ist der neue Knotenpunkt verkehrsgerecht mit einer*

Linksabbiegespur auf der Landesstraße 50 auszustatten.

Den erforderlichen Bauausführungsplan, der als Bestandteil der Vereinbarung der Genehmigung des Geschäftsbereiches Lingen bedarf, bitte ich vorab mit mir abzustimmen. Die genaue Lage der Einmündung der Planstraße in die Landesstraße ist mit dem Geschäftsbereich Lingen in der Örtlichkeit festzulegen.

- 2. Sollte es zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs –sowohl Kraftfahrzeug-, als auch Rad- und Fußgängerverkehr- im neuen Einmündungsbereich kommen, so hat die Gemeinde Heede zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Land durchzuführen.*
- 3. Im Bebauungsplanentwurf ist entlang der Landesstraße 50 ein Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) bereits festgesetzt. Das Zu- und Abfahrtsverbot ist auch im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße auf mind. 40 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.*
- 4. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesautobahn A 31 und die Landesstraße 50 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG / §24 NStrG und § 15 NBauO),*
- 5. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Landesstraße 50 sind beidseitige Sichtfelder mit Schenkellängen von jeweils 200 m auf der Landesstraße (V = 100 km/h) und 13 m auf der Planstraße –gemessen vom vorhandenen Fahrbahnrand der L 50 (= 10 m vom späteren Fahrbahnrand nach Herstellung eines Linksabbiegestreifens) - vorzusehen und in den Bebauungsplan einzutragen.*

Hinweis:

- 1. Von der Autobahn A 31 und der Landesstraße 50 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.*

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

zu Auflage 1:

Für die Neuansbindung an die L 50 wird mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Kosten und erforderlichen Maßnahmen geregelt werden.

Eine detaillierte Festsetzung des Knotenpunktes und der aufgezeigten straßenrechtlichen Maßnahmen kann aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan noch nicht

erfolgen. Durch Festsetzung der hierfür erforderlichen Fläche als Straßenverkehrsfläche wird die Voraussetzung für eine weitere Detailplanung geschaffen.

zu Auflage 2:

Inwieweit künftig weitere Maßnahmen erforderlich werden, wird zu gegebener Zeit mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

zu Auflage 3:

Ein Zu- und Abfahrtsverbot wurde auch im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße festgesetzt.

zu Auflage 4:

Eine Festsetzungsmöglichkeit für lückenlose Einfriedigungen enthält § 9 BauGB nicht. Nach § 15 BauNVO kann eine Einfriedigung entlang den öffentlichen Verkehrsflächen gefordert werden, um Gefährdungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu verhüten. Im Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass dies hier der Fall ist und bei der Durchführung des Planes hierauf zu achten ist.

zu Auflage 5:

Eine Festsetzungsmöglichkeit für Sichtdreiecke enthält § 9 BauGB nicht. Bei der Durchführung des Planes wird darauf geachtet, dass die erforderlichen Sichtfelder freigehalten werden. Die Sichtdreiecke wurden als Hinweis im Plan eingetragen.

zum Hinweis 1:

Es liegt eine Ermittlung des Straßenverkehrslärms vor. Danach werden die Orientierungswerte für Industrie- und Gewerbegebiete eingehalten.

Nach Abschluss des Verfahrens werden 2 Ablichtungen der gültigen Bebauungspläne übersandt.

d) Energieversorgung Weser-Ems

Text der Stellungnahme:

Weitere Anregungen und Bedenken, als die in unserem Schreiben vom 18.06.2007 genannten, bestehen von unserer Seite nicht.

Stellungnahme vom 18.06.2007:

In den von Ihnen ausgewiesenen Arealen des o.g. Bebauungsplanes und der Kompensationsflächen in der Gemeinde Heede befindet sich im Bereich der Baufläche des Industriegebietes eine 20 kV-Mittelspannungsleitung. Weitere Strom- und Gasverteilungsleitungen der EWE Netz GmbH befinden sich im Bereich der vorhandenen Straßenkörper. Diese müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die Kosten für notwendige Umlegungen und Sicherungsmaßnahmen sind vom Verursacher zu übernehmen.

Vorausgesetzt, unsere Versorgungseinrichtungen werden berücksichtigt, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Heede.

Die Erschließung des Industriegebietes an der A 31 mit Versorgungseinrichtungen der EWE Netz GmbH erfolgt gem. Konzessionsvertrag.

Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungsstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen.

Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen. Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungsstrassen notwendig. Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hin. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 2000.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Soweit erforderlich, wurden entsprechende Aussagen im Plan und in der Begründung aufgenommen.

e) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling

Text der Stellungnahme:

Auf Grund der vorgelegten Planungsunterlagen bestehen gegen die Ausweisung von Gewerbeflächen an der A 31 aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Entstehen durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Flächen, der nach der TA-Luft ein Schutzanspruch vor Ammoniakemissionen zugesprochen wird, so sind die Mindestabstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten.

Beschlussempfehlung:

Bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen wurde auf die Einhaltung der erforderlichen Abstände geachtet.

f) Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“

Text der Stellungnahme:

Von den geplanten Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Industriegebiet Heede an der A 31“ werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ nicht berührt. Seitens des Verbandes bestehen daher keine Bedenken.

Die geplante Anlegung eines 5 m breiten Räumstreifens entlang des Gewässers III. Ordnung zur Gewässerunterhaltung wird von hier aus sehr begrüßt.

Da keine Unterlagen zu Kompensationsmaßnahmen gemacht werden, bitte ich, folgenden Hinweis entlang von Verbandsgewässern II. und III. Ordnung unbedingt zu beachten.

Auf § 91 a des Nieders. Wassergesetzes – Ausweisung von Gewässerrandstreifen – sowie § 6 – Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder – der Verbandssatzungen wird besonders hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme des Fachamtes wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird beachtet.

Nachdem die Planunterlagen – auch anhand von Kartenunterlagen – nochmals eingehend vorgetragen und erläutert sind, empfiehlt der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss dem Rat einstimmig, den Bebauungsplan entsprechend dem vorliegenden Plan und der Begründung nebst Anlagen als Satzung zu beschließen.

Punkt 3: Sanierungsbedürftige Straßen und landwirtschaftliche Wege

Unter Bezug auf die der Sitzung vorangegangenen Bereisung verschiedener Straßen und Wege empfiehlt der Bauausschuss dem Rat einstimmig, anhand der als Anlage beigefügten Prioritätenliste hinsichtlich der Sanierung von Straßen und Wegen vorzugehen.
Gleichzeitig soll diese Liste als Bestandsaufnahme der Dorferneuerung zugeordnet werden. Das Büro Regionalplan & UVP Planungsbüro Stelzer erhält eine entsprechende Ausfertigung.

Punkt 4: Holzverkauf

Da es in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden sowie Neid und Missgunst seitens der Bevölkerung gegeben hat, ist es erforderlich, eine einvernehmliche Lösung für die zukünftige Holzverteilung / Holzverkauf zu finden.

Seitens der Verwaltung wird folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Kurzfristige Information an die Bevölkerung über Aushang (Gemeinde und Kirche) und zusätzlich über das kommunale Infoblatt der Gemeinde Heede sowie Internetplattform
2. Jeder Bürger kann sich danach beim Bürgermeister melden und wird dann in eine Verteilerliste aufgenommen. Diese wird später Grundlage für die Verteilung durch den Bauhofleiter J. Bögemann.
3. Jeder hat zunächst erst einmal nur den Anspruch auf **einen** Wagen „Holz“. Anmeldungen auf Mehrmengen werden angenommen, können aber nur bei ausreichendem Holzbestand verkauft werden. Grundlage für die weitere Verteilung ist die Meldeliste.
4. Der bisherige Verkaufspreis von 60,- € pro Wagen bleibt bestehen. Es wird ein Preis 75,- € pro Wagen Mischholz verlangt, incl. der Transportpauschale von 15,- €
5. Der bisherige Verkaufspreis für Häcksel betrug 30,- € pro Wagen. Hier wird vorgeschlagen, 40,- € pro Wagen incl. Transportpauschale zu verlangen.
6. Mehrere Anlieferungen pro Haushalt werden innerhalb einer Gesamtpauschale nach Absprache abgerechnet.

7. Jeder, der im laufenden Kalenderjahr nicht berücksichtigt werden kann, wird im kommenden Kalenderjahr automatisch in der neuen Verteilerliste oben angeführt.
8. Die Bezahlung der Materialanlieferung muss umgehend nach Anlieferung in **BAR** erfolgen.
9. Die Holzausgabe ist auf das Gemeindegebiet Heede beschränkt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anhand dieser Vorschlagsliste vorzugehen.

Punkt 5: Behandlung von Anfragen und Anregungen

a) Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Heede

Bürgermeister Pohlmann teilt mit, dass ein Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Heede bezüglich der Bezuschussung der Anschaffung von neuen Nikolauskostümen vorliegt.

Nachdem der Antrag durch den Bürgermeister vorgelesen ist, schlägt der Ausschuss nach eingehender Beratung dem Rat einstimmig vor, eine Finanzierung pro Kostüm in Höhe von 250,- € - max. aber 750,- €- vorzunehmen.

b) Antrag der Deutschen Verkehrswacht

Bürgermeister Pohlmann stellt dem Ausschuss die Malbuchaktion der Deutschen Verkehrswacht vor. Nach eingehender Beratung schlägt der Ausschuss dem Rat einstimmig vor, diese Aktion mit einer einmaligen Zahlung von 175,- € zu unterstützen.

Punkt 6: Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Heede (Bau- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten)

- a) Bürgermeister Pohlmann teilt den aktuellen Sachstand zum derzeitigen Anbau „Haus des Bürgers“ mit.
- b) Bürgermeister Pohlmann teilt den aktuellen Sachstand zum „Sternenpark“ mit.
- c) Bürgermeister Pohlmann informiert alle Mitglieder über das neu erschienene Buch „Die 400 mächtigsten Linden in Deutschland“. Hier wurde die 1000-jährige Linde mit 2 Seiten abgedruckt und erklärt.
Hierzu wird noch beschlossen, Herrn Brüning vom Bauhof Dörpen zu bitten, sich die Linde noch einmal anzusehen und Vorschläge zu unterbreiten, wie der Baum kurzfristig fachgerecht zu beschneiden ist.
- d) Bürgermeister Pohlmann informiert über den Termin der Weihnachtsfeier des Rates am 15.12.2007. Entsprechende Einladungen werden in Kürze verschickt.

gez. Kleemann

- Ausschussvorsitzender -

gez. Pohlmann

- Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer -